



gültig ab 13. September 2021

# SCHUTZKONZEPT FÜR PFADIHEIME UNTER COVID-19

## GRUNDSÄTZE

---

Die Anordnungen der Behörden (aktuell COVID-19-Verordnung 3 und COVID-19-Verordnung besondere Lage, siehe [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) sind uneingeschränkt gültig und gehen diesen Bestimmungen vor. Die Kantone können die Bestimmungen des Bundes allenfalls verschärfen.

Der Vermieter legt die Bedingungen fest, unter denen die Nutzung gemäss aktuell gültiger COVID-19-Verordnung möglich ist. Die Bedingungen werden regelmässig geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Verantwortung, für die Einhaltung der COVID-19-Massnahmen und der Bedingungen dieses Schutzkonzeptes geht mit der Übernahme zu Mietbeginn vollumfänglich an den im Mietvertrag genannten Mieter über und endet nach der ordentlichen Rückgabe am Ende des Mietverhältnisses.

Für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich verweisen wir insbesondere auch auf die Rahmenvorgaben für des BASPO (<https://www.jugendundsport.ch/de/corona/faq.html#1>) und die kantonalen Regelungen (<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/Dossier-Covid-19/Schutzkonzepte-f-r-Sport-und-Veranstaltungen>).

Hilfreich ist auch die Sammlung von Links zu den Regelungen aller Kantone (<https://www.ch.ch/de/coronavirus/>).

Kontrollen durch den Vermieter sind jederzeit möglich.

## WAS ÄNDERT AM 13. SEPTEMBER 2021?

---

Neu sind die meisten Anlässe in Pfadiheimen ohne Einschränkungen möglich, falls der Zugang auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Für Teilnehmende unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht, wobei ab 12 Jahren ein Zertifikat empfohlen wird.

Für Vereine und Schulen gelten meistens eigene Schutzkonzepte der Verbände oder Bildungsbehörden.

Private Veranstaltungen, auch mit weniger als 30 Teilnehmenden, sind der Zertifikatspflicht unterworfen.

Öffentliche Anlässe sind nicht vorgesehen.

## BEDENKE

---

Auch wenn der Vermieter eines Pfadiheims nicht für die Einhaltung der Vorschriften während der Vermietungsdauer verantwortlich ist, macht es trotzdem wenig Sinn, ein Pfadiheim für Anlässe zu vermieten, welche gemäss den aktuellen Vorschriften verboten sind.

Ebenso empfehlen wir, Schutzkonzepte der Mieter nicht dem Zufall zu überlassen, sondern danach zu fragen. Sie sind bei allen Anlässen in Pfadiheimen und Gruppenunterkünften vorgeschrieben.

Das BAG empfiehlt weiterhin:

1. Hygieneregeln einhalten!
2. Zertifikat oder Testen
3. Abstand halten und Maske tragen<sup>1</sup>

## 1. HANDHYGIENE

---

Alle im Pfadiheim anwesenden Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

### Massnahmen

Alle Personen waschen sich regelmässig, insbesondere beim Betreten des Pfadiheims und vor dem Essen, die Hände mit Wasser und Seife oder desinfizieren sie mit einem Handdesinfektionsmittel.

Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein, nur wenn dies nicht möglich ist Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

Einmalhandtücher werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

## 2. ABSTAND HALTEN<sup>2</sup>

---

Alle Personen halten wo immer möglich 1.5 m Abstand zueinander. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den belegten Betten zu achten.

### Massnahmen

Für jeden Schlafräum ist die Höchstzahl an Schlafplätzen zu definieren. Wenn die schlafenden Personen abwechselungsweise Kopf an Fuss schlafen, gibt es für die Belegung keine Einschränkungen, da dadurch der Abstand von 1.5 m eingehalten wird. Je nach räumlichen Gegebenheiten wie zum Beispiel Unterteilungen oder Doppelstockbetten können ebenfalls alle Betten benutzt werden.

Daraus ergibt sich die maximale Belegung des Pfadiheims für Übernachtungen (A).

Für Ess- und Aufenthaltsräume gelten keine Beschränkungen. Vernünftigerweise ist aber von mindestens 2 m<sup>2</sup> pro Person auszugehen. Die anwesenden Personen sollten in möglichst aufgelockerter Form an den Tischen verteilt sitzen. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, soll zeitlich versetzt gegessen werden.

Daraus ergibt sich die maximale Belegung des Pfadiheims für Tagesaktivitäten (B).

Für die maximale kombinierte Belegung des Pfadiheims gilt der kleinere der beiden Werte A respektive B. Ohne Einschränkungen möglich ist, falls der Zugang auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird.

*Für unsere Pfadiheime gelten in Bezug auf die maximale Anzahl Schlafplätze die publizierten Angaben auf unserer Homepage: <http://www.heimverein-gloggi.ch/pfadiheime/uebersicht>*

Die Nutzung der Toiletten, Urinale, Wasch- und Duschräume ist so zu organisieren, dass pro Raum die Abstandsregeln eingehalten werden können.

---

<sup>1</sup> für Teilnehmende und Leitende in Lagern nicht mehr obligatorisch

<sup>2</sup> Für Anlässe mit Zertifikatspflicht für alle Teilnehmenden über 16 Jahre entfällt das ganze Kapitel «Abstand halten».

WC- und Duschkabinen können separat betrachtet werden, da die Hygieneregeln durch die Trennwände umgesetzt sind.

### Maskenpflicht für Aktivitäten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Da die Maskentragpflicht von der Art des Anlasses abhängt, schreiben wir als Vermieter des Heims keine Regeln vor.

Wir empfehlen aber, bei der Zubereitung von Verpflegung nach wie vor Atemschutzmasken zu tragen.

## 3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

### Massnahmen

Zwischen zwei Vermietungen werden sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter durch den Vermieter gereinigt oder desinfiziert, sofern zwischen den Vermietungen nicht mindestens 24 Stunden liegen.

Der Mieter reinigt oder desinfiziert entsprechend der Nutzung regelmässig sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter.

Die Räume sind regelmässig zu lüften. Wir empfehlen pro Stunde 10 Minuten.

Wenn möglich werden verschliessbare Abfallbehälter verwendet. Offene Behälter werden einmal pro Tag geleert. In jedem Fall ist es empfehlenswert, Einlegesäcke zu verwenden.

Reinigungsmittel und Einlegesäcke werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

Für die Reinigung genügen herkömmliche Putzmittel. Es wird empfohlen, diese mit Bedacht anzuwenden und umweltfreundliche Produkte zu bevorzugen.

## 4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessenen Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

### Massnahmen

Gefährdete Personen werden weder für die Reinigung noch für die Übernahme respektive Rückgabe des Pfadiheims eingesetzt.

## 5. COVID-19 -ERKRANKTE PERSONEN

---

Kranke Personen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) Umgang mit Erkrankten)

### Massnahmen

Für den Umgang mit erkrankten Personen unter den Teilnehmenden trägt der Mieter die volle Verantwortung. Im Interesse der Gesundheit der aktuellen und der nachfolgenden Mieter sind erkrankte Personen sofort zu isolieren und zu evakuieren.

## 6. BESONDERE SITUATIONEN

---

Gewährleistung des Schutzes in besonderen Situationen

### Massnahmen

Die Übernahme und Rückgabe des Pfadiheims erfolgt mit je einer Person als Vertreterin des Mieters und des Vermieters. Sie tragen dabei Schutzmasken.

Die Essensausgabe erfolgt tischweise an einer Fassstrasse oder direkt an den Tischen. Das Essen wird durch das Küchenteam ausgegeben. Gleichzeitig wird auch das Besteck verteilt. Auf Buffets und Selbstbedienung ist zu verzichten.

## 7. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

---

### Massnahmen

Es werden keine Kopfkissen zur Verfügung gestellt. Die Personen, welche übernachten, bringen einen eigenen Schlafsack mit und für die Matratzen frisch gewaschene, persönliche Fixleintücher (oder Überzüge), die zwingend verwendet werden müssen.

In den Toiletten und Waschräumen sind Papierhandtücher zu verwenden.

Es sind möglichst wenig Gegenstände herumliegen zu lassen (keine Spiele, keine Infobroschüren). Dadurch kann aufwendiges Reinigen vermieden werden.

Nicht benötigte Schränke sind abzuschliessen.

Es werden durch den Vermieter **keine** Schutzmasken, Desinfektionsmittel oder ähnliches zur Verfügung gestellt. Diese muss der Mieter selbst mitbringen.

Grössere Gruppen sollen in Untergruppen aufgeteilt werden, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen. Dies gilt, wenn möglich auch für die Belegung der Schlafräume<sup>3</sup>.

Um weitere Schlafgelegenheiten zu ermöglichen, kann dem Mieter nach Rücksprachen wo möglich erlaubt werden, beim Pfadiheim einzelne Zelte aufzustellen.

---

<sup>3</sup> Für Anlässe mit Zertifikatspflicht für alle Teilnehmenden über 16 Jahre kann auf diese Massnahme verzichtet werden.

## 8. INFORMATION

---

Information der Mieter und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

### Massnahmen

Alle Personen, welche im Pfadiheim Arbeiten verrichten, werden durch den Vorstand des Heimvereins über dieses Schutzkonzept informiert.

Mieter, welche bereits einen bestehenden Mietvertrag haben, werden schriftlich über das Schutzkonzept informiert. Neue Mieter erhalten das Schutzkonzept zusammen mit dem Mietvertrag zugesendet.

Bei der Übernahme des Pfadiheims wird der Mieter nochmals über die geltenden Regeln und das Schutzkonzept informiert.

Am zentralen Anschlagbrett hängen das Schutzkonzept des Heims und die Verhaltensregeln des BAG.

**Der Mieter wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einhaltung der Verhaltensregeln in seiner Verantwortung liegt.**

## 9. MANAGEMENT

---

Umsetzung der Vorgaben im Heimverein, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

### Massnahmen

Der Mieter sendet dem Vermieter sein Schutzkonzept zur Information, falls die Verordnungen ein solches vorschreiben.

Der Mieter gibt dem Vermieter die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständige Person bekannt.

Der Mieter führt eine vollständige Liste der anwesenden Personen inklusive Kontaktdaten. Wird bei einer dieser Personen innerhalb von 14 Tagen nach der Nutzung des Pfadiheims das Coronavirus nachgewiesen, sind alle anwesenden Personen und der Vermieter zu informieren.

Bei einem Corona-Vorfall meldet der Mieter dies umgehend der Heimverwalter:In

## ANHÄNGE

---

### Anhang

Checkliste für den Vermieter

Checkliste für den Mieter

## ABSCHLUSS

---

Dieses Dokument wurde allen betroffenen Personen des Heimvereins übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_L. Unholz\_ 01.10.2021

Heimverein Pfadikorps Glockenhof, Zürich